



[...] "2.1.1 Verbindlichkeit der SIFC

SIFC [sollen] Planungsgrundlage für den Fachunterricht [sein]. Sie enthalten in der Fachkonferenz abgestimmte [...] Vereinbarungen und [sollen eine] Verbindlichkeit im Rahmen der pädagogischen Arbeit der Schule zur Erreichung der gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsziele her[stellen].

Dabei vermittel[t das] SIFC aber keine subjektiv-rechtlichen Ansprüche der Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern gegenüber der Schule, einen bestimmten Unterricht bzw. Unterrichtsinhalt zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erhalten.

[...]

2.1.3 Eigene pädagogische Verantwortung der Lehrkraft

Gemäß § 34 Abs. 1 SchulG gestalten Lehrkräfte den Unterricht im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele gemäß § 4 SchulG, der Fachanforderungen und der SIFC in eigener pädagogischer Verantwortung.

Sie sind dabei an die Weisungen und Anordnungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Schulaufsichtsbehörden gebunden. Lehrkräfte [sollen] sich in Beachtung ihrer Bindung an den schulgesetzlichen Auftrag [im Allgemeinen] sowie [im Besonderen] an die [Erlass- / Verordnungs-] Vorgaben [und darüber hinaus an die Vorgaben] aus Fachanforderungen und SIFC mithin jederzeit auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler einstellen [und reagieren] können (siehe insoweit auch: § 5 Abs. 1 Satz 3 SchulG). Die im Rahmen der Aufgabenerfüllung intern bestehende Bindungswirkung führt also über die SIFC unverändert nicht dazu, dass im Außenverhältnis ein bestimmter Unterricht bzw. Unterrichtsinhalt zu einem bestimmten Zeitpunkt beansprucht werden kann. Maßgeblich ist, dass die Lehrkraft ihre Aufgaben in Bindung an die für sie bei der Gestaltung und Durchführung von Unterricht geltenden Vorgaben insgesamt ordnungsgemäß erfüllt.“¹

¹ Aus: Schleswig-Holstein Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur: Handreichung zur Erstellung schulinterner Fachcurricula (SIFC), S. 3, 2025